

9/SN-328/ME

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 21. Jänner 1999

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Postfach 35, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer e.h.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	123-GE / 19 98
Datum:	25. Jan. 1999
Verteilt	26.1.99 U

Dr. Klausgruber

F.d.R.d.A.:

Schaffner

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Eisenstadt, am 21.1.1999
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2031
Mag. Klaus Trummer

Zahl: LAD-VD-B333/8-1999
Betr: Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996; Novelle;
Entwurf; Stellungnahme

Bezug: Zl. 167.540/5-II/B/6/98

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, unter Bezugnahme auf den, mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die nichtlinienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. ad § 18 Abs. 1: gegen die Kundmachung zwischenstaatlicher Vereinbarungen – ausschließlich – durch Verlautbarung in der offiziellen Zeitschrift des Fachverbandes und der Fachgruppen des Personenbeförderungsgewerbes bestehen seitens ho. Bedenken, da diese Zeitschriften den Verwaltungsorganen häufig nicht unmittelbar zugänglich sind. Es darf daher vorgeschlagen werden, eine Verlautbarung derartiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen im Bundesgesetzblatt und - allenfalls zusätzlich - in der offiziellen Zeitschrift des Fachverbandes und der Fachgruppen des Personenbeförderungsgewerbes vorzusehen.

2. ad § 20 Abs. 2: dazu darf angemerkt werden, daß der letzte Teilsatz bei Verwaltungsübertretungen gemäß Z 4“ insofern unklar ist, als im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Teilsatz der Eindruck aufkommt, daß es sich hierbei um einen Verweis auf § 366 Abs. 1 Z 4 GewO handelt, tatsächlich bezieht sich dieser Verweis jedoch auf § 20 Abs. 1 Z 4 des Gelegenheitsverkehrsgesetzes. Dies sollte entsprechend klargestellt werden. Im übrigen besteht nach ho. Auffassung auch ein Spannungsverhältnis zu § 21 des vorliegenden Entwurfes, da bei Verwaltungsübertretungen nach § 20 Abs. 1 Z 4 eine Mindeststrafe von S 30.000,-- vorgesehen ist, zufolge § 21 jedoch als vorläufige Sicherheit nur ein Betrag bis zu S 20.000,-- festgesetzt werden kann.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Schlaf